

Bundessozialgericht
- 4 RJ 129/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 21. September 1977
für Recht erkannt:

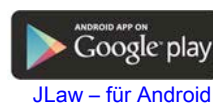
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 23. September 1976
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht Nieder-
sachsen zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit zu-
steht (§ 1246 Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der 1934 geborene Kläger hat die in der Heringsfischerei übli-
che Ausbildung (vom Jüngsten über den Leichtmatrosen zum
Matrosen) durchlaufen und 1957 das Zeugnis über die Befähigung
zum Seesteuermann auf kleiner Fahrt und zum Seesteuermann in
der kleinen Hochseefischerei, 1961 auch zum Kapitän in der
kleinen Hochseefischerei erworben. Als Kapitän war er aller-
dings nicht tätig, jedoch bis zum Jahre 1965 als I. Steuermann
in der kleinen Hochseefischerei. Im Anschluß daran war er,
weil die Heringsfischerei aus wirtschaftlichen Gründen einge-
schränkt wurde, vorübergehend als Hilfsarbeiter bei den
Libby-Werken und von 1967 bis 1973 als Schiffsführer (Decksmann)
in der Naßbaggerei beschäftigt.

Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers vom Oktober 1973
auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbs-
unfähigkeit ab, da der Kläger nicht berufsunfähig sei (Bescheid
vom 2. Juli 1974). In der Seefahrt oder der Naßbaggerei könne
er zwar nicht mehr tätig sein, trotz eines Bronchialasthmas
aber noch leichte körperliche Arbeiten vollschichtig im
Stundenlohn ohne Wechsel- oder Nachtschichten verrichten,
wobei er in gleichmäßig temperierten, staubarmen Räumen unter
Schutz vor physikalischen oder chemisch irritativen Noxen
beschäftigt werden sollte.

Auch das Sozialgericht (SG) hat den Kläger noch nicht für
berufsunfähig gehalten und seine Klage abgewiesen (Urteil vom
15. Januar 1976). Auf seine Berufung hat das Landessozial-
gericht (LSG) die Beklagte verurteilt, dem Kläger Rente wegen
Berufsunfähigkeit ab 1. November 1973 zu zahlen: Maßgebend



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

für die Beurteilung seiner Erwerbsfähigkeit sei sein Beruf als Steuermann in der kleinen Hochseefischerei. Durch seine vorübergehende Beschäftigung als Hilfsarbeiter bei den Libby-Werken, die durch die wirtschaftliche Lage in der Heringsfischerei bedingt gewesen sei, habe er sich nicht von seinem bisherigen Beruf gelöst, denn er habe im Anschluß daran wieder eine berufsverwandte und etwa gleichwertige Tätigkeit als Schiffsführer (Decksmann) in der Naßbaggerei ausgeübt, für die seine berufliche Qualifikation wesentlich gewesen sei; auch sei er entsprechend seiner Qualifikation eingesetzt und entlohnt worden. Dieser Wechsel in die Naßbaggerei habe einem damals entwicklungsbedingten Berufsverlauf von qualifiziertem Bordpersonal der Heringsfischerei entsprochen. Der Kläger habe als Decksmann in der Naßbaggerei jedenfalls eine Beschäftigung ausgeübt, die sich im Bereich derjenigen halte, auf die auch ein Steuermann in der kleinen Hochseefischerei verwiesen werden könnte. Qualifizierte Verweisungsmöglichkeiten im berufsverwandten Bereich gebe es für ihn nicht, da sie regelmäßig Seetauglichkeit voraussetzten. Seine Verweisbarkeit auf berufsfremde Beschäftigungen sei nach seinem bisherigen Beruf, der höher einzuschätzen sei als der eines Facharbeiters, stark eingeschränkt. Ihm seien allenfalls noch qualifizierte Anlern Tätigkeiten zumutbar. Eine Verweisung auf möglicherweise zumutbare Kontrollarbeiten scheide aber schon deshalb aus, weil er keinerlei Material- oder Maschinenkenntnisse mitbringe. Mit solchen Arbeiten würden überdies in der Regel nur langjährige Mitarbeiter betraut (Urteil vom 23. September 1976).

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung des § 1246 RVO. Das LSG habe den Verweisungsrahmen zu eng gezogen, ihn insbesondere nicht nur auf qualifizierte Kontrollarbeiten beschränken dürfen, sondern auch solche in Tarifverträgen erfaßten Vollzeitbeschäftigungen heranziehen müssen, die dem Kläger in Wirtschaft, Verkehr und Handwerk naheständen. Im übrigen habe es gegen §§ 103, 128 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen, wenn es den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Kläger wegen des Fehlens von Material- und Maschinenkenntnissen nicht auf qualifizierte Kontrolltätigkeiten für verweisbar gehalten habe. Schließlich habe es §§ 62, 128 Abs 2 SGG verletzt, wenn es festgestellt habe, daß es in der Industrie zwar einfache Prüfarbeiten gebe, nicht aber solche qualifizierter Art, und sich hierzu auf Firmenauskünfte bezogen habe, die in anderen Verfahren eingeholt worden seien, ohne diese Verfahren zu bezeichnen und der Beklagten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 23. September 1976 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Aurich vom 15. Januar 1976 zurückzuweisen, hilfsweise,
den Rechtsstreit an das Landessozialgericht Niedersachsen zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er bezieht sich im wesentlichen auf die Ausführungen im Berufungsurteil und verweist auf den Beschluß des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 10. Dezember 1976 zur Teilzeitarbeit, dessen Ausführungen im vorliegenden Fall entsprechend heranzuziehen seien, weil sonst die angestrebte Nahtlosigkeit zwischen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung gefährdet sei.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 -

- 5 -

II

Die Revision der Beklagten ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden muß.

Ob der Kläger berufsunfähig iS des § 1246 Abs 2 RVO ist, hängt - da die medizinischen Verhältnisse geklärt sind - davon ab, welche Tätigkeiten ihm "unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können". Nach Feststellung des LSG hat der Kläger eine Ausbildung bis zum Steuermann in der kleinen Hochseefischerei durchlaufen, für diese sogar das Kapitänspatent erworben und seinen Steuermannsberuf bis 1965 auch ausgeübt. Darauf käme es indessen nicht mehr an, wenn er sich später, ohne durch gesundheitliche Gründe dazu genötigt gewesen zu sein, von seinem erlernten Beruf gelöst hätte. Das LSG hat dies verneint, seine Ausführungen hierzu sind jedoch nicht bedenkenfrei.

Richtig ist allerdings, daß der Kläger sich mit der - nur vorübergehenden - Beschäftigung als Hilfsarbeiter in den Libby-Werken noch nicht von seinem Steuermannsberuf gelöst hat, obwohl für die Aufgabe dieses Berufs damals nicht gesundheitliche, sondern wirtschaftliche Gründe - Einschränkung der teilweise unrentabel gewordenen Heringsfischerei - ursächlich gewesen sind. Zweifelhaft ist jedoch, ob das gleiche - keine Lösung vom Steuermannsberuf - auch für die Aufnahme der Beschäftigung als "Schiffsführer (Decksmann)" in der Naßbaggerei gilt. Das LSG hat diese Beschäftigung, die der Kläger immerhin ca. sechs Jahre (von 1967 bis 1973) ausgeübt hat, in ihren Tätigkeitsmerkmalen nicht näher geklärt. Auch den genannten Berufsbezeichnungen können solche Merkmale nicht ohne weiteres entnommen werden, zumal der vergleichs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

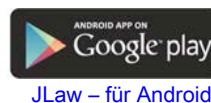
- 6 -

weise klare Begriff eines Schiffsführers durch den Klammerzusatz "Decksmann" nicht deutlicher, sondern unschärfer geworden ist. Als "Decksmann" wird, soweit sich diese Bezeichnung überhaupt im einschlägigen Schrifttum findet, ein über 18 Jahre alter Deckshelfer angesehen, der im Kauffahrtteischiff-Decksdienst für alle Fahrtbereiche zur Verrichtung aller auf Deck anfallenden Arbeiten bzw Instandsetzungen verwendet wird; unter bestimmten Voraussetzungen kann er zum Matrosen und bis zum Bootsmann aufsteigen (vgl Molle, Wörterbuch der Berufs- und Berufstätigkeitsbezeichnungen, 2. Aufl 1975, S. 181). In der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Klassifizierung der Berufe (Ausgabe 1975) ist ein "Decksmann" - außer bei den Berufen der Fischer und der Stauer - nur unter der Kennziffer 723 (Decksleute in der Seeschifffahrt) angeführt, und zwar zusammen mit Deckshelfern und Decksjungen, nicht dagegen unter der Kennziffer 724 (Binnenschiffer), unter der der Baggerkapitän und der Dampfbaggerbootsführer genannt sind. Das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe (zuletzt Bekanntmachung vom 10. Juli 1977, Beilage Nr 23/77 zum Bundesanzeiger Nr 178 vom 22. September 1977) kennt den Decksmann nicht. Angesichts dieser Unklarheiten in der Berufsbezeichnung Decksmann, ihren Tätigkeitsmerkmalen und ihren Ausbildungserfordernissen sind die nicht näher belegten Feststellungen des LSG - für die Beschäftigung des Klägers als Schiffsführer (Decksmann) sei seine berufliche Qualifikation "wesentlich" gewesen (der Kläger hatte vorgetragen, seine Patente seien für diese Beschäftigung "erforderlich" gewesen), er sei auch "seiner Qualifikation entsprechend eingesetzt und entlohnt worden" - nicht ausreichend, um die rechtliche Schlußfolgerung des LSG prüfen zu können, der Kläger habe in seiner neuen Stellung gegenüber der früheren "etwa gleichwertige Arbeiten" verrichtet und sich deshalb nicht von seinem früheren Steuer-mannsberuf gelöst.

Diese Schlußfolgerung wird auch nicht dadurch überzeugender, daß das LSG auf einen "damals entwicklungsbedingten typischen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Berufsverlauf von qualifiziertem Bordpersonal der Heringsfischerei" zu Betrieben der Naßbaggerei hingewiesen hat. Diese Ausführungen lassen eher vermuten, daß ein solcher Berufswechsel nur wegen der erwähnten wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Heringsfischerei Mitte der sechziger Jahre stattgefunden hat, wobei offen bleibt, ob selbst damals die Zahl der Fälle groß genug war, um von einem "typischen" Berufswechsel sprechen zu können.

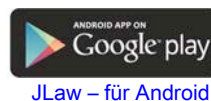
Weitere Zweifel hat das LSG in seine Feststellungen dadurch hineingetragen, daß es in der Tätigkeit des Klägers als Decksmann "jedenfalls" eine Beschäftigung gesehen hat, "die sich im Bereich derjenigen hält, auf die auch ein Steuermann in der kleinen Hochseefischerei verwiesen werden könnte". Daß der Verweisungsrahmen für einen Steuermann nicht nur "etwa gleichwertige" Tätigkeiten umfaßt, sondern erheblich weiter zu ziehen ist, braucht nicht näher ausgeführt zu werden.

Da das angefochtene Urteil somit schon in der Frage, von welchem "bisherigen Beruf" beim Kläger auszugehen ist - von seinem früheren Steuermannsberuf oder der späteren, in ihren Merkmalen noch klärungsbedürftigen Tätigkeit in der Naßbaggerei - , durch die bisher getroffenen Feststellungen nicht getragen wird, hat der Senat den Rechtsstreit zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen an das LSG zurückverwiesen. Sollte dieses wiederum zu dem Ergebnis kommen, daß die Baggertätigkeit des Klägers der früheren als Steuermann etwa gleichwertig gewesen sei, dem Kläger also nur Tätigkeiten zuzumuten seien, auf die er auch als Steuermann verwiesen werden könnte, so wird das LSG bei der Prüfung des Verweisungsrahmens nicht nur "qualifizierte Kontrollarbeiten in der mechanisierten oder automatisierten industriellen Produktion" in Betracht ziehen dürfen. Für den Kläger bieten sich vielmehr - bei einer den von ihm erworbenen Zeugnissen und seinem Lebensalter entsprechenden geistigen Beweglichkeit - auch Tätigkeiten in den Dienstleistungsberufen, insbesondere in der Verwaltung und im Büro, an (vgl die beruflichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

- 8 -

Anforderungen nach der 1957 noch gültig gewesenen Verordnung über die Besatzung der Kauffahrtteilschiffe vom 29. Juni 1931 - RGBI II 517 - und die Eignungsverordnung vom 12. Juli 1960 - BGBI II 1867). Zu prüfen bleibt im übrigen, ob er sich nicht gerade in seiner letzten Tätigkeit in der Naßbaggerei Material- und Maschinenkenntnisse angeeignet hat, die ausreichen, um auch gehobenen Anforderungen in Prüf- und Kontrollberufen gerecht werden zu können.

Das LSG wird bei seiner abschließenden Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens mit zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)